



Bekanntmachung

Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Energiedienst AG, Schönenbergerstraße 10, 79618 Rheinfeldern, hat am 25.07.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines mit Dieselmotor betriebenen Spitzenlastaggregats zur Erzeugung von Strom mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,127 Megawatt auf dem Firmengelände der A. Raymond GmbH & Co. KG in 79576 Weil am Rhein, Hegenheimer Straße 22, Gemarkung Haltingen, Flurstück 10548, beantragt.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach §§ 4, 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 2. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Anlage mit einer Betriebsdauer von max. 300 Stunden im Jahr soll im nördlichen Bereich eines bestehenden Firmengeländes auf bereits versiegelter Fläche innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebiets errichtet und betrieben werden. Der kürzeste Abstand zum Fahrbahnrand der Autobahn A5 beträgt 55 m.

Die überschlägige Prüfung anhand der vom Vorhabenträger entsprechend der Anlage 2 zum UVPG eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landratsamts Lörrach nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Lörrach, 29.11.2019

Landratsamt Lörrach
Dezernat III / FB Umwelt